

**SATZUNG**  
des Vereins der Freunde und Förderer des  
Norbert-Gymnasiums Knechtsteden

**§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den **Namen**

"Verein der Freunde und Förderer des Norbert-Gymnasiums Knechtsteden".

Er hat seinen Sitz in 41540 Dormagen; Geschäftsanschrift: Knechtsteden 17.

Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V.

**§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, der Religion, der Jugendhilfe und des Sports.
3. Dieser satzungsgemäße Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die finanzielle Unterstützung des Norbert-Gymnasiums in Knechtsteden und seiner Einrichtungen, durch Beratung und Hilfestellung, Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln, durch Beiträge zur Schuleinrichtung und zu schulischen Veranstaltungen sowohl auf künstlerischem und kulturellem wie auch auf religiösem und sportlichem Gebiet, durch Zuschüsse sowie durch die Unterstützung hilfsbedürftiger Schülerinnen und Schüler.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine **Zuwendungen von dem Verein**.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 3 Mitgliedschaft**

1. **Mitglied** des Vereins können natürliche Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie juristische Personen oder sonstige Korporationen des öffentlichen und privaten Rechts.
2. Über die mit rechtsverbindlicher Unterschrift beantragte Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Der Austritt aus dem Verein kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist vom Mitglied jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Mitgliedschaft endet dann zu dem darauffolgenden Halbjahres- bzw. Jahresende. Die Pflicht zur Beitragszahlung bleibt bis zum Ende der Mitgliedschaft bestehen.

Die Mitgliedschaft endet bei korporativen Mitgliedern mit der Auflösung der Körperschaft.

Die Mitgliedschaft endet am Fälligkeitstag der letzten Zahlung des Dreijahreszeitraumes, nachdem dieser ohne Zahlung der Beiträge verstrichen ist. Die Zahlungspflicht bleibt bestehen; die Geltendmachung der ausstehenden Beiträge liegt im Ermessen des Vorstandes.

4. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied gegen die satzungsmäßigen Vereinszwecke verstößt. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
5. **Gegen die Ablehnung beziehungsweise den Ausschluss steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu.**

**§ 4 Beiträge**

1. Die Mitglieder leisten **Beiträge**, deren Höhe durch Selbsteinschätzung des Mitglieds ermittelt wird.

Mindestens ist der von der Mitgliederversammlung festgesetzte Beitrag zu leisten. Der Beitrag kann in einer jährlichen oder halbjährlichen Zahlung bestehen. Dem Verein können –auch von Dritten– seinen Zwecken dienende Geld- oder Sachspenden zugeführt werden.

Die Mitgliederversammlung kann die Anpassung des Mindestbeitrages beschließen (§ 7 dieser Satzung). Für Bestandsmitglieder können die Mindestbeiträge auf Beschluss der Mitgliederversammlung beibehalten oder angepasst werden.

## § 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

## § 6 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) der/dem Vorsitzenden
- b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) Geschäftsführer (Schulleiter/in)
- d) Schriftführer
- e) zwei Beisitzern
- f) der/dem stellvertretenden Schulleiter(in)
- g) einer (einem) ständigen Vertreter(in) des Lehrerkollegiums
- h) ein vom Vorstand des Norbert-Vereins e.V. benanntes Vorstandsmitglied
- i) ein vom Vorstand des Ehemaligenvereins benanntes Vorstandsmitglied

Vorstand i.S. des § 26 BGB sind die Vorstandsmitglieder zu a) b) c) und f), wobei der Verein jeweils durch ein Vorstandsmitglied zu a) oder b) zusammen mit einem Vorstandsmitglied zu c) oder f) vertreten werden kann.

2. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet vorzeitig mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, hat die nächstfolgende Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied zu wählen.
3. Der Vorstand leitet den Verein und koordiniert die laufenden Aufgaben. Ausgaben über 1000,00 € bedürfen eines Vorstandsbeschlusses; im Übrigen entscheidet der Geschäftsführer über vorzunehmende Aufgaben allein.
4. Für die vom Verein geleisteten Auslagen besteht ein Ersatzanspruch.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und mindestens vier weitere Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## § 7 Mitgliederversammlung

Die **ordentliche Mitgliederversammlung** findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

## § 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich –und zwar im ersten Halbjahr des Kalenderjahres– zu einer Sitzung (Jahreshauptversammlung) ein.

Die schriftliche Einladung mit Tagesordnung ergeht spätestens zwei Wochen vorher. Dies gilt auch für einzuberufende Mitgliederversammlungen nach § 7. Sie wird –soweit möglich– über die Schüler den Mitgliedern zugestellt. Weitere Anträge zur Tagesordnung müssen bis fünf Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- a) Wahl des Vorstandes;
- b) Wahl von zwei Rechnungsprüfern;
- c) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer;
- d) Entlastung des Vorstandes;
- e) Änderung der Satzung;
- f) Auflösung der Vereins;
- g) Beratung über geplante Verwendung der finanziellen Mittel
- h) Überprüfung der Höhe des Mindestmitgliedsbeitrages
- i) Berufungsentscheidung zu § 3 Ziffer 5

#### § 9 Ablauf der Mitgliederversammlung

1. Die **Mitgliederversammlung** wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet, welches der Vorstand vorher in einer Sitzung bestimmt hat. Sind alle Vorstandsmitglieder verhindert, kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied mit der Leitung der Sitzung beauftragen. Diese Beauftragung ist vor Eintritt in die Tagesordnung schriftlich nachzuweisen.

2. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung, des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

#### § 10 Protokoll der Mitgliederversammlung

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen (in der Regel durch den Schriftführer). Das Protokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Dabei sollen Ort, Zeit und Verlauf der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

#### § 11 Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für das laufende Geschäftsjahr. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Rechnungsprüfer prüfen die Geschäftsführung des Vorstands, insbesondere die ordnungsgemäße Führung der Bücher und Konten.
3. Die Rechnungsprüfer berichten der Mitgliederversammlung über Art und Umfang der Prüfung und ob die Prüfung zu wesentlichen Beanstandungen Anlass gibt.

#### § 12 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Norbert-Gymnasium e.V. Sollte dieser nicht mehr bestehen, so ist es zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne des Vereinszweckes zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

#### § 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der Verabschiedung in der Mitgliederversammlung am 19.05.2015 in Kraft.